

Jugendordnung des SC Delphin Bad Schwartau e. V.

§ 1

Name und Wesen

Die Delphin-Jugend ist die Jugendabteilung im SC Delphin Bad Schwartau e. V. Mitglieder dieser Jugendabteilung sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

Die Delphin-Jugend gibt sich im Rahmen der Satzung des SC Delphin Bad Schwartau e. V. eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins. Die Jugendordnung ist jedoch nicht Bestandteil der Satzung des Vereins.

§ 2

Aufgaben

Aufgaben der Delphin-Jugend sind:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- e) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Grundsätze

Die Delphin-Jugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist frei von parteipolitischen, rassischen und religiösen Bindungen.

Die Delphin-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und des Jugendrechts; sie verfügt über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden in eigener Zuständigkeit mit Rechnungslegung über die Hauptkasse des Vereins.

§ 4

Organe

Organe der Delphin-Jugend sind die Jugendvollversammlung und der Jugendvorstand

§ 5

Bedeutung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Delphin-Jugend. Sie wird vom Jugendvorstand einberufen und findet alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen.

§ 6

Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten
- b) Beschlussfassung über Anträge
- c) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- d) Wahl des Jugendvorstandes

§ 7

Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Jugendlichen beschlussfähig.

§ 8

Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit schriftlich erklärt haben, das Amt zu übernehmen.

§ 9

Jugendvorstand, Wahl und Aufgabengebiete

Der Jugendvorstand besteht aus:

- 1) dem Jugendwart
- 2) dem Beisitzer des Jugendwartes (Stellvertreter)
- 3) dem Jugendbeisitzer (Aktivensprecher)

Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung alle zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Im Kalenderjahr mit gerader Endzahl wird der Jugendwart, mit ungerader Endzahl sein Vertreter (Beisitzer Jugendwart) gewählt.

Die Wahl des Jugendbeisitzers (Aktivensprecher) erfolgt jeweils nur auf ein Jahr.

Voraussetzung für die Wahl zum Jugendwart bzw. zu seinem Vertreter ist, dass diese das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendbeisitzer kann mit Genehmigung des ges. Vertreters bereits gewählt werden, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliederversammlung des SC Delphin Bad Schwartau e. V. hat den von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendvorstand als Vorstandsmitglied des Vereins zu bestätigen.

Zu den Aufgaben des Jugendvorstandes gehören insbesondere:

- a) die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit
- b) die überfachliche Jugendarbeit
- c) die Vertretung der Jugend im Vorstand
- d) die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend und der Jugendringer auf Stadt-, Kreis und Landesebene und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

Der Besitzer des Jugendwarts unterstützt den Jugendwart tatkräftig in allen Belangen, im Verhinderungsfalle vertritt er den Jugendwart in allen Geschäften.

Der Jugendbeisitzer (Aktivensprecher) ist der Ansprechpartner für die Belange der jugendlichen Vereinsmitglieder. Er kann Mannschaftssitzungen einberufen und leiten. Hierzu ist der Jugendwart einzuladen.

§ 10

Auflösung

Die Auflösung der Delphin-Jugend kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Jugendvollversammlung, bei der mindestens 50 % der jugendlichen Vereinsmitglieder anwesend sein müssen, mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Etwa noch vorhandenes Vermögen wird an die Stadt Bad Schwartau (Verb?), die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit der Stadt Bad Schwartau zu verwenden hat.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 06. März 2012 mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des SCD in Kraft.